

Buchungssystematiken zur Infrastruktur Verwaltungsvermögen

Behandlung zusätzliche Abschreibungen

Ausgangslage
 VV Anschaffungswert: TCHF 1'000
 Nutzungsdauer 10 Jahre
 Zusätzliche Abschreibung im 5. Jahr: TCHF 50

Buchungen im Jahr 5		Buchung ab Jahr 6				
Bildung zus. Abschreibungen	Jährliche Auflösung der kum. Zus. Abschr.	Entwicklung VV				
3830 - zus. Abschreibungen	4831.xx - Auflösung kum. zus. Abschr.	Jahr	AB Netto-wert VV	jährl. Abschr.	Bildung/Auflösung kum. Zus. Abschr. (a. o. Ertrag)	SB Nettowert VV
50	10	Jahr 1 :	1000	-100	0	900
148x.xx - kum. zus. Abschr.	148x.xx - kum. zus. Abschreibung	Jahr 2 :	900	-100	0	800
50	50	Jahr 3 :	800	-100	0	700
		Jahr 4 :	700	-100	0	600
		Jahr 5 :	600	-100	-50	450
		Jahr 6 :	450	-100	10	360
		Jahr 7 :	360	-100	10	270
		Jahr 8 :	270	-100	10	180
		Jahr 9 :	180	-100	10	90
		Jahr 10 :	90	-100	10	0

-> Ab dem Folgejahr nach der Vornahme der zus. Abschreibung werden die kumulierten zusätzlichen Abschreibungen über die objektbezogenen Anzahl Jahre Restnutzungsdauer aufgelöst über den ausserordentlichen Ertrag.

Behandlung Erneuerungsfonds Baufolgekosten

(Ableich mit den im Beitragssystem angerechneten Baufolgekosten mit dem effektiven Aufwand)

Ausgangslage
 VV Anschaffungswert: TCHF 1'000
 Nutzungsdauer 10 Jahre
 Gebildete Vorfinanzierung: TCHF 100

Einlagen in Erneuerungsfonds		Aktivierung über IR		Entwicklung VV	
3511 - Einlagen in Fonds, Legate	140 - Verwaltungsvermögen	Jahr	AB Netto-wert VV	jährl. Abschr.	SB Nettowert VV
100	900	Jahr 1 :	900	-90	810
2910.10 - Erneuerungsfonds Bauf.k.*	6900 - Aktivierungen (IR)	Jahr 2 :	810	-90	720
100	900	Jahr 3 :	720	-90	630
		Jahr 4 :	630	-90	540
		Jahr 5 :	540	-90	450
		Jahr 6 :	450	-90	360
		Jahr 7 :	360	-90	270
		Jahr 8 :	270	-90	180
		Jahr 9 :	180	-90	90
		Jahr 10 :	90	-90	0

Die Auflösung des Erneuerungsfonds erfolgt mittels Nettoaktivierung über die IR

Durch die Nettoaktivierung werden die ordentlichen Abschreibungen (im Gegensatz zu zus. Abschr. und Vorfinanzierung ohne jährliche Rückführung) reduziert. Entnahmen bei Nichtgebrauch werden über das Konto 4511 verbucht.

Behandlung Vorfinanzierungen

(Zweckgebundene Reserven für spezifische Investitionen)

Unter HRM2 dürfen Vorfinanzierungen nicht mehr für Nettoaktivierungen verwendet werden. Daher wurde eine Verbuchungssystematik bestimmt, welche der Behandlung der zusätzlichen Abschreibungen entspricht.

Ausgangslage
 Investitionen Brutto: TCHF 1'000
 Total gebildete Vorfinanzierungen: TCHF 100
 Jährliche Abschreibung: TCHF 100

Bildung Vorfinanzierung		Auflösung Vorfinanzierung		Entwicklung VV		
3893.xx - Einlagen in Vorfinanz.	2931.xx* - Vorfinanzierungen in Gebrauch	Jahr	AB Netto-wert VV	jährl. Abschr.	Schlussbestand Nettowert VV	Bildung/Auflösung Vorfinanzierung über a.o. Ertrag
100	100	Jahr 1 :	1000	-100	900	100
2930.xx - Vorfinanzierungen	4893.1x - Auflösung Vorf. in Gebrauch	Jahr 2 :	900	-100	800	-10
100	10	Jahr 3 :	800	-100	700	-10
		Jahr 4 :	700	-100	600	-10
		Jahr 5 :	600	-100	500	-10
		Jahr 6 :	500	-100	400	-10
		Jahr 7 :	400	-100	300	-10

Aktivierung über IR

Sobald die Vorfinanzierungen effektiv für Investitionen verwendet werden, muss eine Umbuchung der Vorfinanzierungen in das Konto "2931 - Vorfinanzierungen in Gebrauch" erfolgen. Die jährlichen Auflösungen der gebildeten "Vorfinanzierungen in Gebrauch" haben lediglich einen Einfluss auf die jährlichen Erfolgsrechnungen, der Bestand des VV wird nicht tangiert.

Vorfinanzierungen dürfen nur für zweckgebundene Projekte gebildet werden, welche innerhalb von 5 Jahren begonnen werden müssen. Bei Nichtgebrauch werden Vorfinanzierungen über das Konto 4893 ausserordentlich aufgelöst werden.

Behandlung ausserplanmässige Abschreibungen

Eine ausserplanmässige Abschreibung führt auf ein Ereignis zurück, welches den Wert oder die reguläre Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens effektiv reduziert, während zusätzliche Abschreibungen finanzpolitisch motiviert sind. Unteres Beispiel bezieht sich auf die Handhabung bei einer Reduktion des Wertes des Verwaltungsvermögens.

Ausgangslage
 Investitionen Brutto: TCHF 6'600
 Ereignis im Jahr 6: Das VV wird aufgrund eines Wetterereignisses stark beschädigt
 Ordentliche Abschreibung: TCHF 200
 Ausserplanmässige Abschreibung: TCHF 500

Bildung a.o. WB		Neue Abschreibung ab Jahr 6		Entwicklung VV		
33xx.xx - ausserpl.m. Abschreibung	3300.xx - ord. Abschreibung	Jahr	AB Netto-wert VV	jährl. Abschr.	ausserplanmässige Abschreibung	SB Nettowert VV
500	182.143	Jahr 1 :	6600	-200	0	6400
14xx.x9 - kum. Abschr.	14xx.x9 - kum. Abschr.	Jahr 2 :	6400	-200	0	6200
500	182.143	Jahr 3 :	6200	-200	0	6000
		Jahr 4 :	6000	-200	0	5800
		Jahr 5 :	5800	-200	0	5600
		Jahr 6 :	5600	-182.143	-500	4918
		Jahr 7 :	4918	-182.143	0	4736
		Jahr x :	x	-182.143	0	x
		Jahr x :	x	-182.143	0	x
		Jahr 32 :	364	-182.143	0	182
		Jahr 33 :	182	-182.143	0	0

Anschaffungswert TCHF 6'600
- kum. Abschreibungen TCHF 1'000 (5 x TCHF 200)
- ausserpl.m. Abschreibung TCHF 500
= Restwert CHF 5'100

Restlaufzeit 28 Jahre
neue ord. Abschreibung CHF 182'143 (CHF 5'100 / 28)

Ist die ausserplanmässige Abschreibung aufgrund einer reinen Wertminderung des VV verursacht worden - ohne dass die Nutzungsdauer eingeschränkt wird - hat dies nach der Vornahme der ausserplanmässigen Abschreibung eine reduzierende Wirkung auf die jährliche Abschreibung zur Folge bis zum Ende der bisherigen Nutzungsdauer (siehe Buchungsbeispiel oben).

Ist die ausserplanmässige Abschreibung durch eine Einschränkung der Nutzungsdauer des VV verursacht worden (Regelfall), hat dies nach der Vornahme der ausserplanmässigen Abschreibung lediglich Einfluss auf die Nutzungsdauer, nicht aber auf die Höhe der jährlichen Abschreibungen.